

Bekanntmachungen der Börse München



gettex⁺

Donnerstag, 7. Juli 2016

Herausgeber

Börse München
Karolinenplatz 6
80333 München

Kontakt

Tel 089 / 549045 0
Fax 089 / 549045 31
www.boerse-muenchen.de
info@boerse-muenchen.de

Erscheinungsweise

börsentäglich

Börsenzeit

Montag-Freitag
8.00 Uhr – 22.00 Uhr

Handelsmodelle der Börse München

Die Börse München bietet ihren Handelsteilnehmern den Handel im Spezialistenmodell (MAX-ONE) und im Market Maker Modell (gettex) an.

Im Spezialistenmodell erfolgt die Preisfeststellung im regulierten Markt (MIC Code: MUNA) und im Freiverkehr (MIC Code: MUNB) durch die jeweils zuständigen skontoführenden Makler. Im Market Maker Modell beruht die Preisfeststellung im regulierten Markt (MIC Code: MUNC) und im Freiverkehr (MIC Code: MUND) auf der Quotierung des Market Makers.

In dem vorliegenden Dokument sind die aktuellen Bekanntmachungen der Geschäftsführung der Börse München für beide Handelsmodelle enthalten. Näheres ergibt sich jeweils aus der einzelnen Bekanntmachung.

Skontoführende Makler / Market Maker

KVNR	Skontoführer (SKF) / Market Maker (MM)	Kontakt
2294 2195, 2270, 2304	Baader Bank AG - Rentenhandel (SKF / MM)	089 / 551908 81
2189, 2290	Baader Bank AG (SKF / MM)	089 / 5150 0
	mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG (SKF)	089 / 8585 20

Courtagesätze & Sondervereinbarungen im Spezialistenmodell

Makler-Courtagesätze im Spezialistenmodell

(1) Bei Börsengeschäften in Aktien, Bezugsrechten, Optionsscheinen und Fonds beträgt die Courtage 0,8 % vom ausmachenden Betrag des Geschäfts.

(2) Bei Börsengeschäften in festverzinslichen Wertpapieren mit Ausnahme von Null-Coupon-Anleihen beträgt die Courtage vom Nennwert:

bis 25.000 € - 0,75 %, mindestens aber 0,75 €
über 25.000 € bis 50.000 - € 0,40 %, mindestens aber 18,75 €
über 50.000 € bis 125.000 - € 0,28 %, mindestens aber 20 €
über 125.000 € bis 250.000 - € 0,26 %, mindestens aber 35 €
über 250.000 € bis 500.000 - € 0,16 %, mindestens aber 65 €
über 500.000 € bis 1.000.000 - € 0,12 %, mindestens aber 80 €
über 1.000.000 € bis 2.500.000 - € 0,08 %, mindestens aber 120 €
über 2.500.000 € 0,06 %, mindestens aber 200 €

(3) Bei Null-Coupon-Anleihen (Zero-Bonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Nennbetrages nicht möglich ist, ist die Gebühr auf der Grundlage des ausmachenden Betrages zu berechnen.

(4) Die Mindestgebühr beträgt allgemein 0,75€.

(5) Die Gebühren sind Höchstgebühren.

Sondervereinbarungen

(1) Abweichend von den vorstehenden Courtagesätzen berechnen die Skontoführer ab 1. Juli 1995 für Geschäfte in den dreißig im Deutschen Aktienindex enthaltenen Werten 0,4% Courtage vom ausmachenden Betrag, mindestens aber 0,75 €.

(2) Abweichend von den obigen Skontoführer-Courtagesätzen berechnen die Skontoführer ab 1.2.1993 bis auf weiteres bei Anleihen der Bundesrepublik Deutschland incl. Sondervermögen, Bahn, Post, Länder und KfW bei Beträgen

über 500.000 € bis 1.000.000 € - 0,1000 %, mindestens aber 80 €
über 1.000.000 € bis 1.500.000 € - 0,0750 %, mindestens aber 100 €
über 1.500.000 € bis 2.000.000 € - 0,0625 %, mindestens aber 112,50 €
über 2.000.000 € bis 2.500.000 € - 0,0600 %, mindestens aber 125 €
über 2.500.000 € bis 3.500.000 € - 0,0500 %, mindestens aber 150 €
über 3.500.000 € bis 5.000.000 € - 0,0400 %, mindestens aber 175 €
über 5.000.000 € bis 15.000.000 € - 0,0300 %, mindestens aber 200 €
über 15.000.000 € bis 25.000.000 € - 0,0250 %, mindestens aber 450 €
über 25.000.000 € bis 50.000.000 € - 0,0200 %, mindestens aber 625 €
über 50.000.000 € - 0,0150 %, mindestens aber 1.000 €.

Im Market Maker-Modell erfolgt keine Erhebung von Makler-Courtage bzw. Transaktionsentgelten.

Verbreitung von Kursen der Börse München in den Medien

Bayerischer Rundfunk

- 7.54 Uhr Bayern1 Börseninformation
- 16.40 Uhr Bayern1 Tendenz der Börse München
- stündlich Bayern5 Börsennachrichten

Bayerntext

- Videotext des BR auf den Seiten 520-544
- Tendenz der Börse München und Aktuelles
- Aktienkurse 15 Minuten zeitverzögert

Internet

- Aktuelles und Neueinführungen
- Real-Time Quotes & Kurse
- www.boerse-muenchen.de
- www.gettex.de

Regulierter Markt

Zulassungsbeschluss

Die Geschäftsführung hat beschlossen, zum Börsenhandel und zur Preisfeststellung im Regulierten Markt an der Börse München zuzulassen:

Stück 10.500.000
neue, auf den Inhaber lautende Stammaktien
in Form von nennwertlosen Stückaktien
- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 3,00 je Aktie -
aus der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus genehmigtem Kapital
(Genehmigtes Kapital II) vom Juli 2016
und mit Gewinnanteilberechtigung ab 1. Januar 2016

- ISIN DE0006047004 / WKN 604700 -

der

HeidelbergCement AG, Heidelberg

Donnerstag, 7. Juli 2016
Geschäftsführung

HeidelbergCement AG, Heidelberg
Notizaufnahme

Ab 8. Juli 2016 werden in die bereits bestehende Notierung der alten Aktien
einbezogen:

Stück 10.500.000
neue, auf den Inhaber lautende Stammaktien
in Form von nennwertlosen Stückaktien
- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 3,00 je Aktie -
aus der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus genehmigtem Kapital
(Genehmigtes Kapital II) vom Juli 2016
und mit Gewinnanteilberechtigung ab 1. Januar 2016

- ISIN DE0006047004 / WKN 604700 -

der

HeidelbergCement AG, Heidelberg

Skontroführer ist die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG (KVNR 2290)

Market Maker Modell:

Die Notizaufnahme im Market Maker Modell erfolgt zeitgleich.
Market Maker ist die Baader Bank AG.

Donnerstag 7. Juli 2016
Geschäftsführung

Regulierter Markt

Münchener Hypothekenbank eG

Notizaufnahme

Ab dem 7. Juli 2016 werden für folgende Emission der Münchener Hypothekenbank eG im Regulierten Markt an der Börse München Preise festgestellt:

EUR Mio.	Zinssatz %	Serie	ISIN	Tilgung	kl. handelb. Einheit EUR
-------------	---------------	-------	------	---------	-----------------------------

Inhaberschuldverschreibungen

40	0,100	1723	DE000MHB9635	24.06.2020	100.000
----	-------	------	--------------	------------	---------

Skontroführer ist die Baader Bank AG (KVNR 2294), Handel zur Kasse

Dienstag, 5. Juli 2016

Geschäftsführung

0,00 % Bundesschatzanweisungen von 2016 II. Ausgabe (2018)

ISIN DE0001104644 / WKN 110464 / MNE BS54

Aufstockung der Emission um 4.000 Mio. EUR

Die o.a. Anleihe wird um 4.000 Mio. EUR auf insgesamt 14.000 Mio. EUR aufgestockt.

Gemäß § 37 Börsengesetz sind zur Preisfeststellung im Regulierten Markt an der Börse München zugelassen:

weitere

EUR 4.000.000.000,-

0,00 % Bundesschatzanweisungen von 2016 II. Ausgabe (2018)

ISIN DE0001104644 / WKN 110464 / MNE BS54

Ab **Mittwoch 6. Juli 2016**, wird der Aufstockungsbetrag in die bereits bestehende Preisfeststellung (Kassa- und fortlaufende Notierung) einbezogen.

Bei gleichbleibendem Tenderergebnis erfolgt keine neue Bekanntmachung.

Skontroführer ist die Baader Bank AG (KVNR 2294).

Market Maker Modell:

Die Notizaufnahme im Market Maker Modell erfolgt zeitgleich.

Market Maker ist die Baader Bank AG.

Freitag, 1. Juli 2016

Geschäftsführung

Celesio AG
ISIN DE000CLS1001 / WKN CLS100 / MNE CLS1

m:access:

Gemäß § 8 Abs. 1 Regelwerk m:access wird die Einbeziehung und Notierung der Aktien der Celesio AG in m:access (Freiverkehr) mit Ablauf des 29. Juli 2016 beendet.

Freiverkehr

Die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München wird auf Antrag der Baader Bank AG vom 14. Juni 2016 und mit dem Einvernehmen der Celesio AG vom 10. Juni 2016 mit Ablauf des 31. März 2017 gemäß § 8 Abs. 2 Regelwerk m:access i.V.m § 6 Abs. 3 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse München widerrufen. Die Notierungseinstellung erfolgt mit Ablauf des 31. März 2017.

Skontroführer ist die Baader Bank AG (KVNR 2270).

Mittwoch, 15. Juni 2016
Geschäftsführung

KULMBACHER BRAUEREI AG**ISIN DE0007007007 / WKN 700700 / MNE KUL****Umstellung der Verbriefung des Grundkapitals auf Globalverbriefung und Girosammelverwahrung als alleinige Verwahrmöglichkeit****sowie****Erste Aufforderung zur Einreichung der unrichtig gewordenen effektiven Aktienurkunden**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 16. April 1997 beschlossen, die bisherige Firma „Reichelbräu Aktien-Gesellschaft“ in „Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft“ zu ändern. Die Änderung der Firma wurde am 26. Mai 1997 in das Handelsregister eingetragen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 30. Mai 2001 beschlossen, von Nennbetragsaktien auf Stückaktien sowie das Grundkapital von DM auf EURO umzustellen. Die erforderlichen Satzungsänderungen wurden am 12. Juli 2001 in das Handelsregister eingetragen.

Durch die Änderung der Firma, die Umstellung von Nennbetragsaktien auf Stückaktien sowie die Umstellung von DM auf Euro ist der Inhalt sämtlicher effektiver Aktienurkunden der Gesellschaft, die noch auf „Reichelbräu Aktien-Gesellschaft“ sowie über DM 50 (entsprechend 10 Stückaktien), DM 100 (entsprechend 20 Stückaktien) und DM 1.000 (entsprechend 200 Stückaktien) lauten, unrichtig geworden.

Der Vorstand hat am 26. Oktober 2015 auf Grundlage des §4 Abs. 3 der Satzung beschlossen, dass sämtliche Anteile am Grundkapital der Gesellschaft in bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Sammelurkunden verbrieft und sämtliche noch an Aktionäre ausgegebenen effektiven Aktienurkunden, die noch auf Reichelbräu Aktien-Gesellschaft sowie über DM 50 (entsprechend 10 Stückaktien), DM 100 (entsprechend 20 Stückaktien) und DM 1.000 (entsprechend 200 Stückaktien) lauten, für kraftlos erklärt werden sollen. Der Aufsichtsrat hat dem am 3. Dezember 2015 zugestimmt. Im Hinblick auf den Ausschluss des Anspruchs der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils in der Satzung werden keine neuen Aktienurkunden ausgegeben.

Das Grundkapital wird nunmehr in vollem Umfang durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Die Aktionäre der Gesellschaft werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft entsprechend ihres Anteils als Miteigentümer durch entsprechende Depotgutschrift beteiligt.

Aufgrund der genannten Änderungen richtet die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft an ihre Aktionäre die erste Aufforderung, in der Zeit vom 25. April 2016 bis zum 29. Juli 2016 einschließlich sämtliche auf Reichelbräu Aktien-Gesellschaft lautende Aktienurkunden mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von gerundet EUR 2,56 je Aktie, jeweils mit Gewinnanteilschein Nr. 60 und Erneuerungsschein, bei der Baader Bank AG, Special Execution, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim, einzureichen. Von Aktionären, deren Aktien von einem Kreditinstitut in einem Girosammeldepot verwahrt werden, ist nichts zu veranlassen. Aktionäre, die Aktien in einem Streifbanddepot verwahren lassen, werden gebeten, durch ihre Depotbank ihre Aktien bei der Umtauschstelle einzureichen. Die weiteren Schritte werden dann von dem Kreditinstitut veranlasst. Die übrigen Aktionäre, die Aktien selbst verwahren, werden gebeten, ihre Aktienurkunden innerhalb der oben genannten Frist bei einem Kreditinstitut, das für Kunden Wertpapierdepots führt, einzureichen.

Nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Aktienurkunden werden die neuen Aktien entsprechend ihres bisherigen Anteils am Grundkapital der Gesellschaft als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG durch entsprechende Depotgutschrift an die einliefernden Aktionäre übertragen. Die entsprechende Depotgutschrift wird den Aktionären bei ihrer Depotbank verschafft. Für die Aktionäre wird die Umstellung auf Girosammelverwahrung kostenfrei durchgeführt. Kosten, die bei der Eröffnung und Führung des zwingend notwendigen Wertpapierdepots anfallen können, sind von den einreichenden Aktionären selbst zu tragen.

Die Aktien der Gesellschaft werden vom 25. April 2016 an ausschließlich im Girosammelwege lieferbar sein. Anstelle der eingereichten Aktienurkunden werden keine neuen effektiven Aktienurkunden der Gesellschaft ausgegeben.

Auf Reichelbräu Aktien-Gesellschaft lautende effektive und damit unrichtige Aktienurkunden der Gesellschaft, die trotz dreimaliger Veröffentlichung dieser Aufforderung nicht bis zum 29. Juli 2016 (einschließlich) bei der Baader Bank AG eingereicht worden sind, werden einschließlich Gewinnanteilschein Nr. 60 und Erneuerungsschein mit Genehmigung des Amtsgerichts Bayreuth vom 14. Dezember 2015 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger für kraftlos erklärt werden (§73 AktG). Die erforderliche Genehmigung wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Bayreuth vom 14. Dezember 2015 erteilt.

Anstelle der für kraftlos erklärteten Aktienurkunden sind für die berechtigten Aktionäre, die ihre Aktienurkunden nicht eingereicht haben, entsprechende Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG in einem treuhänderischen Depot der Gesellschaft verbucht und verfügbar.

Freitag, 22. April 2016
Geschäftsführung

net SE

ISIN DE000A1682B9 / WKN A1682B / MNE NETK

Notizeinstellung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Regelwerkes m:access sowie § 6 Abs. 3 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr wird mit Ablauf des 2. Juli 2016 auf Antrag des Emittenten die Einbeziehung und Notierung in m:access (Freiverkehr) beendet und die Notierung im Freiverkehr der Börse München mit Ablauf des 30. Juni 2017 eingestellt.

Skontroföhrer ist die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG (KVNR 2290).

Dienstag, 26. April 2016

Geschäftsführung

posterXXL GmbH

ISIN DE000A1PGUT9 / WKN A1PGUT

Aussetzung, Wiederaufnahme und Einstellung der Notiz wegen vorzeitiger Kündigung

Die Preisfeststellung für die o.g. Inhaberschuldverschreibungen wird wegen vorzeitiger Kündigung ab dem 7. April 2016, 14.00 Uhr ausgesetzt, am 11. April 2016 wieder aufgenommen und mit Ablauf des 22. Juli 2016 eingestellt.

Donnerstag, 7. April 2016

Geschäftsführung

Freiverkehr

0,75% BANK OF CHINA LTD.
ISIN XS1437623355 / WKN A18333
Neueinführung

Oben genanntes Wertpapier wird auf Antrag am 08.07.2016 in den Handel (Spezialisten- & Market Maker-Modell) an der Börse München eingeführt.

Weitere Details:

Roundlot: 100.000 EUR
Verwahrt: AKV
Laufzeit: 12.07.2016 - 12.07.2021

Spezialisten-Modell:

Skontroführer: Baader Bank AG (KVNR 2294)
Referenzmärkte: Bourse de Luxembourg & deutsche Parkettbörsen
Handelsform: Continuous Auction (Variabel)

Market Maker-Modell:

Market Maker: Baader Bank AG

Donnerstag, 7. Juli 2016
Geschäftsführung

NK LAND RHEINLAND-PFALZ
ISIN DE000RLP0769 / WKN RLP076
Neueinführung

Oben genanntes Wertpapier wird auf Antrag am 08.07.2016 in den Handel (Spezialisten- & Market Maker-Modell) an der Börse München eingeführt.

Weitere Details:

Roundlot: 1.000 EUR
Verwahrt: GSV
Laufzeit: 15.07.2016 - 16.07.2018

Spezialisten-Modell:

Skontroführer: Baader Bank AG (KVNR 2294)
Referenzmärkte: Frankfurt & deutsche Parkettbörsen
Handelsform: Continuous Auction (Variabel)

Market Maker-Modell:

Market Maker: Baader Bank AG

Donnerstag, 7. Juli 2016
Geschäftsführung

Freiverkehr

0,875% INTL BANK FOR RECONSTR. AND DEVELOPMENT

ISIN US459058FK42 / WKN A1834W

Neueinführung

Oben genanntes Wertpapier wird auf Antrag am 08.07.2016 in den Handel (Spezialisten- & Market Maker-Modell) an der Börse München eingeführt.

Weitere Details:

Roundlot: 1.000 USD
Verwahrt: AKV
Laufzeit: 13.07.2016 - 15.08.2019

Spezialisten-Modell:

Skontroföhrer: Baader Bank AG (KVNR 2294)
Referenzmärkte: Bourse de Luxembourg & deutsche Parkettbörsen
Handelsform: Continuous Auction (Variabel)

Market Maker-Modell:

Market Maker: Baader Bank AG

Donnerstag, 7. Juli 2016

Geschäftsführung

2,25% USA

ISIN US912828M565 / WKN A18URF

Neueinführung

Oben genanntes Wertpapier wird auf Antrag am 08.07.2016 in den Handel (Spezialisten- & Market Maker-Modell) an der Börse München eingeführt.

Weitere Details:

Roundlot: 100 USD
Verwahrt: AKV
Laufzeit: 16.11.2015 - 15.11.2025

Spezialisten-Modell:

Skontroföhrer: Baader Bank AG (KVNR 2294)
Referenzmärkte: Berlin & deutsche Parkettbörsen
Handelsform: Continuous Auction (Variabel)

Market Maker-Modell:

Market Maker: Baader Bank AG

Donnerstag, 7. Juli 2016

Geschäftsführung

Freiverkehr

0,05% N.V. BANK NEDERLANDSE GEMEENTEN

ISIN XS1445725218 / WKN A1834Q

Neueinführung

Oben genanntes Wertpapier wird auf Antrag am 08.07.2016 in den Handel (Spezialisten- & Market Maker-Modell) an der Börse München eingeführt.

Weitere Details:

Roundlot: 1.000 EUR
Verwahrt: AKV
Laufzeit: 13.07.2016 - 13.07.2024

Spezialisten-Modell:

Skontroführer: Baader Bank AG (KVNR 2294)
Referenzmärkte: Bourse de Luxembourg & deutsche Parkettbörsen
Handelsform: Continuous Auction (Variabel)

Market Maker-Modell:

Market Maker: Baader Bank AG

Donnerstag, 7. Juli 2016

Geschäftsführung

1,375% NESTLE HOLDINGS INC.

ISIN XS1445566158 / WKN A1834T

Neueinführung

Oben genanntes Wertpapier wird auf Antrag am 08.07.2016 in den Handel (Spezialisten- & Market Maker-Modell) an der Börse München eingeführt.

Weitere Details:

Roundlot: 2.000 USD
Verwahrt: AKV
Laufzeit: 13.07.2016 - 13.07.2021

Spezialisten-Modell:

Skontroführer: Baader Bank AG (KVNR 2294)
Referenzmärkte: London & deutsche Parkettbörsen
Handelsform: Continuous Auction (Variabel)

Market Maker-Modell:

Market Maker: Baader Bank AG

Donnerstag, 7. Juli 2016

Geschäftsführung

Freiverkehr

THANACHART CAPITAL PLC-FGN-
ISIN TH0083A10Z11 / WKN A2ANCM / MNE NFPH
Neueinführung

Oben genanntes Wertpapier wird auf Antrag am 08.07.2016 in den Handel (Spezialisten-Modell) an der Börse München eingeführt.

Weitere Details:

Roundlot: 1 Stück

Verwahrt: AKV

Land: Thailand

Spezialisten-Modell:

Skontroführer: Baader Bank AG (KVNR 2270)

Referenzmärkte: Bangkok & deutsche Parkettbörsen

Handelsform: Continuous Auction (Variabel)

Liquiditätsgarantie: 5.000,00 EUR

Donnerstag, 7. Juli 2016

Geschäftsführung

0,75% TOTAL CAPITAL S.A.
ISIN XS1443997819 / WKN A1830R
Neueinführung

Oben genanntes Wertpapier wird auf Antrag am 07.07.2016 in den Handel (Spezialisten- & Market Maker-Modell) an der Börse München eingeführt.

Weitere Details:

Roundlot: 100.000 EUR

Verwahrt: AKV

Laufzeit: 12.07.2016 - 12.07.2028

Spezialisten-Modell:

Skontroführer: Baader Bank AG (KVNR 2294)

Referenzmärkte: Euronext & deutsche Parkettbörsen

Handelsform: Continuous Auction (Variabel)

Market Maker-Modell:

Market Maker: Baader Bank AG

Mittwoch, 6. Juli 2016

Geschäftsführung

Freiverkehr

0,25% TOTAL CAPITAL S.A.
ISIN XS1443997223 / WKN A1830Q
Neueinführung

Oben genanntes Wertpapier wird auf Antrag am 07.07.2016 in den Handel (Spezialisten- & Market Maker-Modell) an der Börse München eingeführt.

Weitere Details:

Roundlot: 100.000 EUR
Verwahrt: AKV
Laufzeit: 12.07.2016 - 12.07.2023

Spezialisten-Modell:

Skontroführer: Baader Bank AG (KVNR 2294)
Referenzmärkte: Euronext & deutsche Parkettbörsen
Handelsform: Continuous Auction (Variabel)

Market Maker-Modell:

Market Maker: Baader Bank AG

Mittwoch, 6. Juli 2016

Geschäftsführung

IBERDROLA S.A. BEZUGSRECHTE
ISIN ES06445809C1 / WKN A2AM72
Neueinführung

Oben genanntes Wertpapier wird auf Antrag am 05.07.2016 in den Handel (Spezialisten-Modell) an der Börse München eingeführt.

Weitere Details:

Roundlot: 1 Stück
Verwahrt: AKV
Land: Spanien

Spezialisten-Modell:

Skontroführer: mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG (KVNR 2290)
Referenzmärkte: Madrid & deutsche Parkettbörsen
Handelsform: Continuous Auction (Variabel)
Liquiditätsgarantie: 5.000,00 EUR

Die Notierung der Bezugsrechte findet bis einschließlich 14.07.2016 statt.

Montag, 4. Juli 2016

Geschäftsführung

Freiverkehr

ACS, ACT.DE CONSTR.Y SERV. SA , BEZUGSRECHTE,
ISIN ES0667050993 / WKN A2AMFZ / MNE OCIB
Neueinführung

Oben genanntes Wertpapier wird auf Antrag am 28.06.2016 in den Handel (Spezialisten-Modell) an der Börse München eingeführt.

Weitere Details:

Roundlot: 1 Stück
Verwahrt: AKV
Land: Spanien

Spezialisten-Modell:

Skontroführer: mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG (KVNR 2290)
Referenzmärkte: Madrid & deutsche Parkettbörsen
Handelsform: Continuous Auction (Variabel)
Liquiditätsgarantie: 5.000,00 EUR

Der Bezugsrechtehandel findet vom 28. Juni 2016 bis einschließlich 5. Juli 2016 statt.

Montag, 27. Juni 2016
Geschäftsführung

TAIYO JAPAN IHS.14-16
ISIN DE000A12T119 / WKN A12T11
Laufzeitverlängerung

Die Laufzeit der Emission wird um 6 Monate verlängert. Neues Laufzeitende ist der 10. Januar 2017.

Donnerstag, 7. Juli 2016
Geschäftsführung

TAIYO JAPAN IHS.14-16DL
ISIN DE000A12T127 / WKN A12T12
Laufzeitverlängerung

Die Laufzeit der Emission wird um 6 Monate verlängert. Neues Laufzeitende ist der 10. Januar 2017.

Donnerstag, 7. Juli 2016
Geschäftsführung

KTG AGRAR SE ANL.11(17)
ISIN DE000A1H3VN9 / WKN A1H3VN / MNE 7KTB
flat-Notierung

Oben genanntes Wertpapier wird an der Börse München (Spezialisten-Modell) ab dem 06.07.2016 "flat" notiert.

Dienstag, 5. Juli 2016
Geschäftsführung

KTG AGRAR SE 14-19
ISIN DE000A11QGQ1 / WKN A11QGQ / MNE 7KTD
flat-Notierung

Oben genanntes Wertpapier wird an der Börse München (Spezialisten-Modell) ab dem 06.07.2016 "flat" notiert.

Dienstag, 5. Juli 2016
Geschäftsführung

Freiverkehr

GPN CAPITAL 13/18 MTN
ISIN XS0922296883 / WKN A1HJ3H
Aussetzung und Preisfeststellung

In oben genanntem Wertpapier wird die Notierung an der Börse München ab 12. September 2014 bis auf Weiteres ausgesetzt.

Skontroführer ist die Baader Bank AG (KVNR 2294).

Freitag, 12. September 2014
Geschäftsführung

VTB BANK GDR
ISIN US46630Q2021 / WKN A0MQ3G / MNE KYM1
Aussetzung und Preisfeststellung

In oben genanntem Wertpapier wird die Notierung an der Börse München ab 9. September 2014 bis auf Weiteres ausgesetzt.

Skontroführer ist die Baader Bank AG (KVNR 2294).

Dienstag, 9. September 2014
Geschäftsführung

REXAM PLC LS-,8035714
ISIN GB00BMHTPY25 / WKN A1139G / MNE RXM3
Einstellung der Notierung wegen Umtausch

In oben genanntem Wertpapier wird die Notierung an der Börse München (Market Maker-Modell), in Übereinstimmung mit der Heimatbörse, mit Ablauf des heutigen Tages eingestellt.

Das Wertpapier ist seit dem 30.06.2016 bis zur Einstellung der Notierung vom Handel ausgesetzt.

Donnerstag, 7. Juli 2016
Geschäftsführung

THANACHART CAP.-FGN-BA 10
ISIN TH0083010Z14 / WKN A1J0A7 / MNE NFPN
Einstellung der Notierung wegen Umtausch

In oben genanntem Wertpapier wurde die Notierung an der Börse München (Spezialisten-Modell), in Übereinstimmung mit der Heimatbörse, mit Ablauf des 06.07.2016 eingestellt.

Das Wertpapier war seit dem 05.07.2016 bis zur Einstellung der Notierung vom Handel ausgesetzt.

Donnerstag, 7. Juli 2016
Geschäftsführung

Freiverkehr

Amira Verwaltungs AG
ISIN DE0007647000 / WKN 764700 / MNE VWK
Widerruf der Einbeziehung

In oben genanntem Wertpapier wird die Einbeziehung in den Freiverkehr auf Antrag des Emittenten an der Börse München mit Ablauf des 30. Juni 2017 widerrufen. Die Notierung wird zeitgleich eingestellt.

Skontroföhrer ist die Baader Bank AG (KVNR 2270).

Montag, 4. Juli 2016
Geschäftsführung

Custodia Holding AG
ISIN DE0006496003 / WKN 649600 / MNE LBR
Widerruf der Einbeziehung

In oben genanntem Wertpapier wird die Einbeziehung in den Freiverkehr auf Antrag des Emittenten an der Börse München mit Ablauf des 30. Dezember 2016 widerrufen. Die Notierung wird zeitgleich eingestellt.

Skontroföhrer ist die Baader Bank AG (KVNR 2270).

Montag, 4. Juli 2016
Geschäftsführung

Nymphenburg Immobilien AG
ISIN DE0006495104 / WKN 649510 / MNE LBN
Widerruf der Einbeziehung

In oben genanntem Wertpapier wird die Einbeziehung in den Freiverkehr auf Antrag des Emittenten an der Börse München mit Ablauf des 30. Juni 2017 widerrufen. Die Notierung wird zeitgleich eingestellt.

Skontroföhrer ist die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG (KVNR 2290).

Montag, 4. Juli 2016
Geschäftsführung

Esterer AG
ISIN DE0006577026 / WKN 657702 / MNE EST
Beendigung der Einbeziehung

In oben genanntem Wertpapier wird die Einbeziehung in den Freiverkehr auf Antrag des Emittenten an der Börse München mit Ablauf des 30. Dezember 2016 eingestellt.

Skontroföhrer ist die Baader Bank AG (KVNR 2270).

Mittwoch, 4. Mai 2016
Geschäftsführung

Freiverkehr

ABAG Aktienmarkt Beteiligungs AG
ISIN DE0005254601 / WKN 525460 / MNE AAB
Beendigung der Einbeziehung

In oben genanntem Wertpapier wird die Einbeziehung in den Freiverkehr auf Antrag der Baader Bank AG im Einvernehmen mit dem Emittenten an der Börse München mit Ablauf des 30. September 2016 eingestellt.

Skontroföhrer ist die Baader Bank AG (KVNR 2270).

Dienstag, 26. April 2016
Geschäftsführung

Bioenergy Capital AG
ISIN DE000A0MF111 / WKN A0MF11 / MNE BIY
Beendigung der Einbeziehung

In oben genanntem Wertpapier wird die Einbeziehung in den Freiverkehr auf Antrag der Baader Bank AG im Einvernehmen mit dem Emittenten an der Börse München mit Ablauf des 31. März 2017 eingestellt.

Skontroföhrer ist die Baader Bank AG (KVNR 2270).

Dienstag, 26. April 2016
Geschäftsführung

BTBS Born to be Styled AG
ISIN DE000A0M1JE1 / WKN A0M1JE / MNE T21
Beendigung der Einbeziehung

In oben genanntem Wertpapier wird die Einbeziehung in den Freiverkehr auf Antrag der Baader Bank AG im Einvernehmen mit dem Emittenten an der Börse München mit Ablauf des 30. September 2016 eingestellt.

Skontroföhrer ist die Baader Bank AG (KVNR 2270).

Dienstag, 26. April 2016
Geschäftsführung

Bayreuther Bierbrauerei AG
ISIN DE0005199103 / WKN 519910 / MNE BBB
Beendigung der Einbeziehung

In oben genanntem Wertpapier wird die Einbeziehung in den Freiverkehr auf Antrag des Emittenten an der Börse München mit Ablauf des 30. September 2016 eingestellt.

Skontroföhrer ist die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG (KVNR 2290).

Dienstag, 26. April 2016
Geschäftsführung

Baumaterialien-Handelsgesellschaft AG
ISIN DE0005170203 / WKN 517020 / MNE BAU
Beendigung der Einbeziehung

In oben genanntem Wertpapier wird die Einbeziehung in den Freiverkehr auf Antrag des Emittenten an der Börse München mit Ablauf des 30. September 2016 eingestellt.

Skontroföhrer ist die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG (KVNR 2290).

Donnerstag, 7. April 2016
Geschäftsführung

Sonstige Bekanntmachungen

Der Börsenrat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 Änderungen des Regelwerks Market Maker Munich beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hat die Änderungen mit Schreiben vom 29. Juni 2016, Az: 5040b/68/1, aufgrund von § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes genehmigt. Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht und treten mit Ablauf des heutigen Tages in Kraft.

1. § 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Über den Antrag, das Datum und die Uhrzeit der Notizaufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Diese kann die Vorlage von Unterlagen und die Abgabe weiterer Erklärungen verlangen.“

2. § 8 Abs. 3

Folgender § 8 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Die Geschäftsführung ist ermächtigt, in den Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zu Form und Inhalt des Antrags, zur Dokumentation und Archivierung ergänzender Unterlagen und Informationen zu erlassen.“

3. § 14 Abs. 4

In § 14 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„Im Handel von Derivativen Wertpapieren (Anlageprodukte mit und ohne Kapitalschutz sowie Hebelprodukte mit und ohne Knock-Out gemäß der Produktklassifizierung des Deutschen Derivate Verbands) erfolgen nach der Eröffnungsauktion untertägige Auktionen, wenn eine oder mehrere Orders zur Ausführung gebracht werden können.“

4. § 14 Abs. 5

Infolge der Neueinfügung gemäß vorstehender Ziffer 3. wird § 14 Abs. 4 (alt) zu § 14 Abs. 5 (neu).

5. § 21 Abs. 3

Folgender § 21 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Handelsteilnehmer der Börse München können auf Antrag als Market Maker für von ihnen emittierte Derivative Wertpapiere gemäß § 14 Abs. (4) zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. (2) Satz 2 erfüllt sind.“

6. § 21 Abs. 4

Infolge der Neueinfügung gemäß vorstehender Ziffer 5 wird § 21 Abs. 3 (alt) zu § 21 Abs. 4 (neu).

7. § 22 Abs. 3

§ 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ferner sind die von der Geschäftsführung in den Ausführungsbestimmungen erlassenen Qualitätsanforderungen an die Quotierung und Ausnahmen von der Quotierungspflicht zu beachten.“

8. IX. Abschnitt

Folgender IX. Abschnitt wird neu eingefügt:

„IX. Abschnitt:
Aufhebung von Preisermittlungen (Mistrade)

§ 30
Aufhebung von Preisermittlungen
(Mistrade)

- (1) Die Geschäftsführung kann Preisermittlungen aufheben, wenn der Preis erheblich und offenkundig vom marktgerechten Preis abweicht (Mistrade).

Sonstige Bekanntmachungen

- (2) Eine Preisermittlung kann insbesondere dann aufgehoben werden, wenn
- die Preisermittlung aufgrund einer technischen Fehlfunktion oder operationalen Fehleingabe zustande kam, oder
 - der Preisermittlung ein offensichtlich im Zeitpunkt der Preisermittlung nicht zu einem marktgerechten Preis gestellter Market Maker Quote zugrunde lag, oder
 - der Preisermittlung ein Referenzmarkt-Quote bzw. Referenzmarkt-Preis zugrunde lag und der Quote bzw. Preis am Referenzmarkt nachträglich berichtigt oder aufgehoben wurde, oder
 - der der Berechnung des Preises eines Derivativen Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Basiswertes an dem zur Preisberechnung zugrunde liegenden Markt aufgrund einer von einer zur Preisberichtigung befugten Stelle korrigiert wurde.
- (3) Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung der Preisermittlung.
- (4) Über die Aufhebung der beanstandeten Preisermittlung entscheidet die Geschäftsführung nach Anhörung der Handelsüberwachungsstelle.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die betroffenen Handelsteilnehmer über die Entscheidung. Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Börse bekannt.

§ 31 Mistradeantrag

- (1) Die Aufhebung der Preisermittlung erfolgt auf Antrag des Market Makers oder eines Handelsteilnehmers.
- (2) Der Antrag muss zu jeder beanstandeten Preisermittlung mindestens folgende Angaben enthalten:
- Firma und Sitz des Antragstellers,
 - Bezeichnung des Wertpapiers (unter Angabe der WKN/ISIN),
 - Zeitpunkt der Preisermittlung,
 - ermittelter Preis,
 - Volumen der Preisermittlung,
 - marktgerechter Preis und Angaben zu dessen Berechnung (z.B. Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren). Der Market Maker hat diese Informationen der Geschäftsführung auf Anforderung auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn er nicht Antragsteller ist.
 - Begründung, warum eine fehlerhafte Preisermittlung vorliegt.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von 2 Stunden („Meldezeitraum“) nach Kenntnisverlangung, jedoch spätestens bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages bei der Geschäftsführung einzureichen, es sei denn, eine Antragstellung war aufgrund höherer Gewalt innerhalb dieser Frist nicht möglich. Endet der Meldezeitraum nach dem Handelsschluss, verlängert sich der Meldezeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstags, der andernfalls auf die Zeit nach dem Handelsschluss des vorangegangenen Börsentages fallen würde. Der Antrag kann per E-Mail (mistrade@gettex.de) oder per Fax (089 / 54 90 45 37) eingereicht werden. Der Antrag ist telefonisch (089 / 54 90 45 36) anzukündigen. Zur Wahrung der Frist genügt in Ausnahmefällen die telefonische Ankündigung, sofern der Antrag unverzüglich per E-Mail oder Fax nachgereicht wird.
- (4) Liegt ein Antrag nicht fristgerecht vor oder fehlen die in Abs. (2) genannten Angaben, führt dies grundsätzlich zur Ablehnung des Antrags.

§ 32 Aufhebung von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann in besonders gelagerten Fällen eine Preisermittlung von Amts wegen aufheben. Die Geschäftsführung ist insbesondere berechtigt, Preisermittlungen des aktuellen sowie des unmittelbar vorhergehenden Börsentages trotz Fehlens eines fristgerechten Antrags in begründeten Ausnahmefällen aufzuheben. Gleiches gilt, wenn der Antrag nicht die nach § 31 Abs. (2) erforderlichen Angaben enthält. Ist die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung bereits zum Zeitpunkt der Preisermittlung nicht möglich, entscheidet die Geschäftsführung von Amts wegen über die Aufhebung der Preisermittlung.
- (2) § 30 Abs. (3) bis (5) gilt entsprechend.

Sonstige Bekanntmachungen

§ 33

Abänderung der Preisermittlung

- (1) Die Geschäftsführung kann fehlerhafte Preisermittlungen auch abändern. Dies gilt insbesondere, wenn die bei der Preisermittlung verwendeten Preiszusätze und Hinweise fehlerhaft sind.
- (2) Die Abänderung von Preisermittlungen erfolgt auf Antrag des Market Makers oder von Amts wegen.
- (3) Die Geschäftsführung kann Preisermittlungen abändern, die aufgrund fehlerhafter Auslösung, Änderung oder Ausführung einer ereignisgesteuerten Order zustande gekommen sind.
- (4) §§ 30 bis 32 gelten entsprechend.

§ 34

Mistrades bei Verbrieften Derivaten

Die Geschäftsführung kann für die Aufhebung und Abänderung der Preisfeststellung in Derivativen Wertpapieren weitere Regelungen in den Ausführungsbestimmungen treffen.

9. X. Abschnitt

Infolge der Neueinführung gemäß vorstehender Ziffer 8 wird der bisherige IX. Abschnitt (alt) zu X. Abschnitt (neu). Die bisherigen §§ 30 bis 32 (alt) werden zu §§ 35 bis 37 (neu).

München, den 4. Juli 2016
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat aufgrund der nachfolgend jeweils in Klammern angeführten Ermächtigungsgrundlage Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Regelwerk Market Maker Munich (nachfolgend auch „**Regelwerk**“) erlassen. Die geänderten Ausführungsbestimmungen werden nachfolgend bekannt gemacht und treten mit Ablauf des heutigen Tages in Kraft.

§ 1 Handelszeit

(§ 4 Satz 1 Regelwerk)

- (1) Der Handel im Market Maker Modell erfolgt börsentäglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Geschäfte, die nach 20.00 Uhr abgeschlossen werden, gelten grundsätzlich als am darauffolgenden Börsentag geschlossen.
- (2) In Rententiteln endet der Börsenhandel jeweils um 17.30 Uhr.
- (3) Bei Derivativen Wertpapieren, deren Basiswert in Aktien (Einzeltitel oder Basket) besteht, beginnt der Börsenhandel um 9.00 Uhr.

§ 2 Einführung Derivativer Wertpapiere

(§ 8 Abs. 3 Regelwerk)

- (1) Bei Stellung eines Antrages auf Einführung Derivativer Wertpapiere im Sinne von § 14 Abs. (4) Regelwerk in den Handel sind die erforderlichen Stammdaten für jedes Wertpapier vollständig und korrekt in dem Format Derivate XXL oder in vergleichbarer Form der Börse München bzw. der Bayerischen Börse AG mit dem von der Geschäftsführung festgelegten Inhalt und Umfang kostenfrei bereitzustellen und zur Nutzung zu überlassen.
- (2) Die bereitgestellten Stammdaten werden in das Handelssystem eingepflegt und bilden die Grundlage für den Handel dieser Wertpapiere. Darüber hinaus dienen die bereitgestellten Stammdaten der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Meldepflichten der BBAG bzw. der Börse München gegenüber der jeweils zuständigen Behörde, insbesondere nach Art. 4 MAR und Art. 27 MiFIR.
- (3) Die Einführung Derivativer Wertpapiere kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Antrag auch untertägig während des bereits laufenden Börsenhandels erfolgen.

Sonstige Bekanntmachungen

- (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, die das jeweilige Wertpapier betreffenden Dokumente (u.a. Prospekt, Emissionsbedingungen, Final Terms, Produktinformationsblatt) für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Laufzeitende des jeweiligen Wertpapiers zu archivieren und auf Anforderung der Geschäftsführung an diese zu übermitteln.

§ 3 Auslösung einer Stop-Order (§§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 3 Regelwerk)

- (1) Stop-Orders werden in der Börsen-EDV hinterlegt und anhand der vom Market Maker eingestellten indikativen Quotes auf ihre Ausführungsnotwendigkeit hin überwacht. Wenn die Geldseite des indikativen Quotes gleich oder kleiner als das Stop-Loss-Order-Limit ist, wird die Stop Order ausgelöst und entsprechend den vom Handelsteilnehmer vorgegebenen Verkaufsbedingungen in das Orderbuch nach § 17 des Regelwerks Market Maker Munich eingestellt.
- (2) Wenn die Briefseite des indikativen Quotes gleich oder größer als das Stop-Buy-Order-Limit ist, wird die Stop Order ausgelöst und entsprechend den vom Handelsteilnehmer vorgegebenen Kaufbedingungen in das Orderbuch nach § 17 des Regelwerks Market Maker Munich eingestellt.
- (3) Das unter Absätze (1) und (2) beschriebene Verfahren gilt entsprechend für die Stop-Order-Bestandteile von ereignisgesteuerten Ordertypen nach § 12 des Regelwerks Market Maker Munich.

§ 4 Besonderheiten der Preisfeststellung bei Derivativen Wertpapieren (§ 14 Abs. 5 Regelwerk)

- (1) Wird nach den Bedingungen im Prospekt ein Derivatives Wertpapier aufgrund des Umstandes, dass der Basiswert eine vorbestimmte Schwelle erreicht hat, wertlos oder wird das Derivative Wertpapier nach einem solchen Ereignis nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt (z.B. Knock-out), hat der Market-Maker die Art und den Zeitpunkt des Ereignisses der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Preisermittlungen nach einem solchen Ereignis erfolgen nur zum fixierten Rücknahmepreis.
- (2) Hat ein Wertpapier nach einem Ereignis gem. Abs. (1) einen Rücknahmepreis und findet ein börsliches Handelsgeschäft nicht zum Rücknahmepreis statt, so wird dieses Handelsgeschäft aufgehoben.

§ 5 Referenzmärkte (§ 22 Abs. 2 Regelwerk)

Der Market Maker hat zum Zeitpunkt der Quotierung und der Preisfeststellung die Preise von geeigneten Referenzmärkten zu berücksichtigen. Dabei sind die nachfolgend definierten Korridore zu beachten. Geeignete Referenzmärkte für Market Maker Munich zeichnen sich durch eine sofortige Ausführung, veröffentlichte Orderbuchtiefen, immanente Ausführungssicherheit, durch regelmäßig beste Ergebnisse in einem bestimmten Zeitfenster sowie durch kostengünstige, rechtssichere und risikoaverse Abwicklungsmodalitäten aus.

- (1) Aktien bzw. aktienvertretenden Zertifikate

Grundsätzlich ist die Liquiditätsgarantie von der Handelbarkeit der Aktie bzw. des aktienvertretenden Zertifikates (einschließlich ETF) am Heimatmarkt abhängig. Sofern der Heimatmarkt geöffnet hat, wird eine Liquiditätsgarantie abgegeben. Der Market Maker darf zur Deckung seiner Transaktionskosten folgende Auf- und Abschläge zum Geld- bzw. Briefkurs des Referenzmarktes vornehmen:

Markt	Auf-/Abschlag zum Geld- bzw. Briefkurs
DAX, MDAX (Xetra)	EUR 0,01 oder das 2-fache der Minimum-Tick-Size
Europäische Hauptmärkte	0,75%
USA (NASDAQ)	0,5%
USA (NYSE)	0,5%

Sonstige Bekanntmachungen

Wird die jeweilige Gattung am Referenzmarkt nicht in EUR gehandelt, können zusätzlich bis zu 0,5% für die Währungskonvertierung in Ansatz gebracht werden.

Zusätzlich können am Referenzmarkt bestehende steuerliche Vorschriften und regulatorische Vorgaben (wie z.B. Leerverkaufsregime und Buy-in Regularien) der zuständigen Behörden im Quote durch Auf- und Abschläge berücksichtigt werden.

(2) Fonds

Neben der Handelbarkeit sind die Spread- und Liquiditätsgarantien bei Fonds abhängig von der Art des Fonds. Dabei gelten grundsätzlich folgende Garantien:

Instrument	Spread	Liquiditätsgarantie (in EUR)
EUR-Geldmarktfonds	1 Cent	100.000,-
Aktien- und Renten-fonds mit Anlage-schwerpunkt Deutschland	1%	100.000,-
Immobilienfonds und sonstige Aktien- und Rentenfonds	1,5%	500.000,-

(3) Renten

Bei hochliquiden Rentenwerten (wie z.B. Bundesanleihen) beträgt die Liquiditätsgarantie grundsätzlich EUR 500.000,- bei einem maximalen Spread von 2-12 Cent. Nähere Bestimmungen erlässt die Geschäftsführung im Einzelfall.

(4) Derivative Wertpapiere

Bei Derivativen Wertpapieren soll der Spread und die Liquiditätsgarantie des Market Makers mindestens der außerbörslichen Quotierung des Emittenten entsprechen.

§ 6 Qualitätsanforderung an die Quotierung (§ 22 Abs. 3 Regelwerk)

- (1) Für Quote-Request Anfragen besteht grundsätzlich Quotierungspflicht. Der Market Maker hat organisatorisch sicher zu stellen, dass während regulärer Marktverhältnisse die Quote Request Anfragen unverzüglich beantwortet werden können. Anfragen innerhalb einer Wertpapiergattung werden nach ihrer Zeitpriorität abgearbeitet.
- (2) Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung geeigneter Referenzmärkte hat der Market Maker für folgende Volumina auf Anfrage zu quotieren und still zu halten:

(a) Aktien, aktienvertretende Zertifikate

Titel	Volumen in EUR
DAX 30	200.000,-
MDAX	75.000,-
TecDAX	75.000,-
Sonstige inländische Aktien	25.000,-
EuroStoxx 50	200.000,-
Europäische Aktien aus Hauptindizes	50.000,-
Sonstige europäische Aktien	25.000,-
Dow Jones 30	100.000,-
Nasdaq 100	75.000,-
Sonstige amerikanische Aktien	50.000,-

Sonstige Bekanntmachungen

(b) Fonds, ETF, ETC

Titel	Volumen in EUR
DAX-ETFs	1.000.000,--
ETFs auf andere Hauptindizes	500.000,--
Sonstige ETFs	100.000,--
ETCs	100.000,--
Investmentfonds	500.000,--

(c) Renten

Titel	Volumen in EUR
Anleihen mit Liquiditätsrating 1*	500.000,--
Anleihen mit Liquiditätsrating 2*	250.000,--
Anleihen mit Liquiditätsrating 3*	100.000,--

*zum Liquiditätsrating : www.gettex.de

Bei Geschäften in auf Fremdwährungen lautenden Rententiteln richtet sich der Wechselkurs nach dem zum Zeitpunkt der Kursfeststellung aktuellen Devisenkurs. Zusätzlich fällt ein geringer, durch den Market Maker festgesetzter, Auf- bzw. Abschlag bei Kauf bzw. Verkauf an. Die zulässigen Auf- bzw. Abschläge sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Währung	Auf-/Abschlag in EUR
AUD	0,004
BRL	0,03
CAD	0,003
CHF	0,003
CNY	0,04
DKK	0,01
GBP	0,003
HUF	1
IDR	250
INR	0,2
JPY	0,25
MXN	0,06
NOK	0,03
NZD	0,006
PLN	0,02
RUB	0,2
SEK	0,02
SGD	0,003
TRY	0,02
USD	0,003
ZAR	0,06

(d) Derivative Wertpapiere

Produktgruppe	Anzahl	Gegenwert
Anlageprodukte (Stücknotiz)	10.000 Stück	EUR 10.000,--
Hebelprodukte (Stücknotiz)	10.000 Stück	EUR 3.000,--
Anlageprodukte (Prozentnotiz)		EUR 10.000,-- nominal

Sonstige Bekanntmachungen

(3) Eine Quotierungspflicht besteht nicht,

- wenn das Anfragevolumen das Stillhaltevolumen übersteigt,
- wenn unter Berücksichtigung der Orderbuchtiefe des Referenzmarktes keine kurskontinuierliche Quotierung erfolgen kann,
- wenn am Referenzmarkt der fortlaufende Handel unterbrochen ist,
- wenn der begründete Verdacht auf Missbrauch des Handelssystems oder die Beeinflussung des Referenzmarktes durch das Einstellen von Orders, um auf die Quotierung des Market Makers einzutwirken, besteht oder
- wenn die Abgabe eines Quotes aufgrund technischer Probleme im Bereich des Market Makers, des Börsensystems oder von Datenprovidern nicht möglich ist oder
- bei besonderen Umständen im technischen Bereich des Market-Makers.

(4) Bei Derivativen Wertpapieren besteht zusätzlich unter den folgenden Voraussetzungen keine Quotierungspflicht,

- wenn (i) der Handel im Basiswert ausgesetzt ist bzw. (ii) bei einem Basket als Basiswert ein oder mehrere enthaltene Einzeltitel ausgesetzt ist bzw. sind.
- bei einer besonderen Marktsituation, die durch
 - a) eine außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisermittlung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier bzw. Hedgeinstrument zum Basiswert oder
 - b) gravierende Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage oder
 - c) die Aussetzung des Basiswerts oder
 - d) einen Feiertag im Heimatmarkt des als Basiswert berücksichtigten Wertpapiers gekennzeichnet ist.

Der Market Maker ist in den genannten Fällen verpflichtet, dies in geeigneter Weise anzuzeigen.

Ausnahmen von der Quotierungspflicht des Market Makers bestehen auch dann, wenn die Quotierung der Briefseite unzumutbar ist. Neben den vorstehend genannten Ausnahmetatbeständen, kann dies insbesondere der Fall sein:

1. sofern eine bestimmte Emission Derivativer Wertpapiere ausverkauft ist (Sold-out), oder
2. sofern sich bei einem Derivativen Wertpapier das ursprüngliche Chance-/Risikoprofil durch Erreichen bzw. Durchbrechen einer bestimmten Schwelle wesentlich verändert hat, oder
3. sofern bei einem Derivativen Wertpapier außerhalb der Handelszeit des Referenzmarktes des Basiswertes eine vorbestimmte Schwelle indikativ durchbrochen ist (schwebender Knock-out) oder
4. sofern das betroffene Wertpapier durch den Emittenten gekündigt wurde.

Die Verpflichtung des Market Makers, weiterhin eine marktgerechte Quotierung der Geldseite zu übermitteln, besteht fort.

(5) Die in der Börsen EDV/ Limit-Orderbuch hinterlegten Orders werden anhand der vom Market Maker gestellten indikativen Quotes nach § 22 Abs. 1 des Regelwerks hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit überwacht. Die indikative Quotierung berücksichtigt die Preise für marktgängige Stückzahlen geeigneter Referenzmärkte.

(6) Der Market Maker ist verpflichtet, eine Quotierungsunterbrechung, die länger als 15 Minuten andauert, der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes für die Quotierungsunterbrechung unverzüglich anzuzeigen.

Der Market Maker ist verpflichtet anzuzeigen, sobald die permanente Quotierung wieder aufgenommen werden kann. Aus den Meldungen muss klar hervorgehen, welche Wertpapiere betroffen sind. Die Quotierungsunterbrechung wird für einen Zeitraum von mindestens 5 Börsentagen veröffentlicht. Unabhängig von der Anzeige des Market Makers kann die Geschäftsführung auf der Internetseite www.gettex.de auf Quotierungsunterbrechungen hinweisen. Die Regelung dieses Unterabsatzes (2) gilt nicht, wenn das Wertpapier durch die Börse München vom Handels ausgesetzt ist.

(7) Der Market Maker hat die Geschäftsführung unverzüglich über außergewöhnliche Marktsituationen an Referenzmärkten und von ihm erkannte Fehler in der Börsen-EDV oder seinen technischen Systemen zu informieren.

§7 Mistrade-Regelung (§ 34 Regelwerk)

- (1) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis im Sinne von § 30 Abs. (1) Regelwerk Market Maker Munich wird bei Derivativen Wertpapieren wie folgt bestimmt:
- a. bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - i. bei einem Referenzpreis > EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 5% betragen oder mindestens EUR 2,00,
 - ii. bei einem Referenzpreis <= EUR 0,40 muss die Abweichung 10% und mindestens EUR 0,02 betragen
 - b. bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden :
 - i. bei einem Referenzpreis >= 100,00% muss die Abweichung mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen,
 - ii. bei einem Referenzpreis < 100,00% und >= 60% muss die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 2 Prozentpunkte betragen,
 - iii. bei einem Referenzpreis < 60% und >= 30% muss die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 1,25 Prozentpunkte betragen,
 - iv. bei einem Referenzpreis < 30% muss die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkt betragen.
- (2) Die unter Absatz (1) genannten Grenzen halbieren sich bei einer Gesamtschadenssumme ab EUR 10.000,-. Die Gesamtschadenssumme berechnet sich aus der Gesamtzahl aller Geschäfte in Wertpapieren auf den selben Basiswert am gleichen Handelstag.
- (3) Als Referenzpreis gilt der deltaadjustierte Preis des Durchschnitts der letzten 3 Market Maker Quotes vor Eintritt der erheblichen und offenkundigen Abweichung vom marktgerechten Preis, von mindestens einem in seiner Art und Ausgestaltung vergleichbaren Wertpapier („Vergleichswertpapier“) an einem Referenzmarkt desselben Handelstages. Referenzmarkt ist jedes börsliche oder sonstige geeignete Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier Market Maker Quotes in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Für den Fall das kein Vergleichswertpapier zur Verfügung steht, werden an Terminbörsen gehandelte Derivate auf den jeweiligen Basiswert oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – Derivate auf seine Bestandteile zur Bestimmung des Referenzpreises mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden herangezogen.
- (4) Ein Aufhebungsrecht nach dem IX. Abschnitt des Regelwerks Market Maker Munich besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandelten Preis und Referenzpreis unter EUR 100,-- (nachfolgend „**Mindestschadenssumme**“) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Erreichung der Mindestschadenssumme von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Handelsteilnehmer von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge zur Vereitelung der Antragsvoraussetzung unterschritten wurde. Dies gilt auch für die zeitnahe Erteilung von Aufträgen in mehreren Derivativen Wertpapieren auf denselben Basiswert. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom Handelspartner erteilten auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet der Handelsüberwachungsstelle die nötigen Informationen zur Beurteilung des Sachverhaltes zur Verfügung zu stellen.
- (5) Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der meldenden Partei ein Betrag von mindestens EUR 5.000,-- ergibt (Anzahl der gehandelten Wertpapiere des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktüblichen Preis) oder eine rechtzeitige Meldung nach § 31 Abs. (1) Regelwerk Market Maker Munich nicht möglich ist, kann das Aufhebungsverlangen bis 11.00 Uhr des nächsten Börsentages gestellt werden.
- (6) Für die Bearbeitung eines Mistradeantrages wird vom Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,- erhoben. Die Geschäftsführung kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Gebühr absehen, wenn dies durch die besonderen Umstände des Einzelfalles geboten erscheint.

München, den 4. Juli 2016
Geschäftsführung

Sonstige Bekanntmachungen

Feiertagsregelung an der Börse München für das Jahr 2016
in den Handelsmodellen MAX-ONE 2.0 und gettex
(Berichtigung zur Bekanntmachung vom 1. Dezember 2015)

Ein Handel im jeweiligen Handelsmodell erfolgt an den mit „✓“ gekennzeichneten Feiertagen.

Feiertage

Feiertage		Handelsmodell	
		MAX-ONE 2.0	gettex
Neujahr	01.01.2016		
Heilige Drei Könige	06.01.2016	✓	✓
Karfreitag	25.03.2016		
Ostermontag	28.03.2016		
Christi Himmelfahrt	05.05.2016	✓	✓
Pfingstmontag	16.05.2016		✓
Fronleichnam	26.05.2016	✓	✓
Mariä Himmelfahrt	15.08.2016	✓	✓
Tag der Dte. Einheit	03.10.2016		✓
Allerheiligen	01.11.2016	✓	✓
2. Weihnachtsfeiertag	26.12.2016		

Feiertagsregelung Market Maker Modell / gettex für Pfingstmontag:

Der Handel im Handelsmodell Market Maker Modell / gettex endet am Pfingstmontag, den 16.05.2016, sowie an den weiteren vorbezeichneten Feiertagen bereits um 20.00 Uhr.

Montag, 9. Mai 2016
Geschäftsführung

Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl des Börsenrates

Der Börsenrat hat gemäß § 3 Absatz 1 der Börsenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in der Fassung vom 1. März 2016 den Wahlausschuss für die Wahl des neuen Börsenrates berufen.

Er besteht demnach aus folgenden Personen:

Herrn Andreas Schmidt, Vorsitzender und Wahlleiter
Frau Renate Bernbeck, Beisitzerin
Herrn Dr. Marc Feiler, Beisitzer

Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 der Börsenverordnung bekanntgemacht.

München, den 11. März 2016

BÖRSE MÜNCHEN

Andreas Schmidt
Geschäftsführer

Sonstige Bekanntmachungen

IKB Deutsche Industriebank AG

- Erlöschen der Börsenzulassung -

Gemäß § 20 Abs. 1 der Börsenordnung erlischt auf Antrag der

IKB Deutsche Industriebank AG

deren Börsenzulassung mit Ablauf des 30. Dezember 2016

Die KV-Nummer 2075 wird mit Ablauf des 30. Dezember 2016 gelöscht.

Freitag, 26. Februar 2016

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat beschlossen, folgende Zeitungen zu überregionalen Börsenpflichtblättern gemäß § 32 Abs. 5 BörsG zu bestellen:

Überregionale Börsenpflichtblätter

Börsen-Zeitung

DIE WELT

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Frankfurter Rundschau

Handelsblatt

Süddeutsche Zeitung

Darüber hinaus hat die Geschäftsführung beschlossen, folgende Zeitungen als weitere Börsenpflichtblätter zu bestellen:

Weitere Börsenpflichtblätter

AnlegerPlus

Anleger PlusNews

Augsburger Allgemeine

BÖRSE am Sonntag

Börse Online

DAS INVESTMENT

DER AKTIONÄR

DIE ZEIT

Euro

EXTRA-Magazin

FOCUS-Money

Going Public Magazin

Münchener Merkur

Nebenwerte Journal

Nürnberger Nachrichten

Smart Investor

WirtschaftsKurier

Die Bestellung der genannten Zeitungen erfolgt für die Jahre 2015 bis 2016.

München, den 18. Dezember 2014

Geschäftsführung
